

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. GVZi-0123/19 vom 27.02.2019 zur Durchführung eines
ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 abs. 4 BauGB, für die 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow**

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.08.2018 mit dem Beschluss GVZi-0108/18 über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow diese als Satzung erlassen. Mit Ablauf des 22.08.2018 ist die 6. Planänderung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Zirchow in Kraft getreten.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Bauaufsichtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des dargestellten Plangeltungsbereiches auf der Satzungsfassung, der Bekanntmachung und der Begründung ein Widerspruch besteht, der ausgeräumt werden muss.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Planänderung erstreckt sich verfahrensrechtlich auf den gesamten Bereich des Ursprungsplans zum Bebauungsplan Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow, berührt inhaltlich jedoch im Wesentlichen den Bereich des bisherigen SO 2- „Sporthotel“, bestehend aus dem Flurstück 1/108, Flur 3, Gemarkung Kutzow, mit einer Größe beträgt 0,5288 ha. Damit umfasst der inhaltlich geänderte Bereich weniger als 2 % des Geltungsbereichs der Ursprungsplans.

Er befindet sich südlich des Flugplatzes Heringsdorf, zwischen den Straßen „Am Fischerdorf“ und „Fischerallee“ im Zentrum des sogenannten „Fischerdorfs“, westlich angrenzend an das Behindertenzentrum Garz.

3.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow hat das ergänzende Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB durchgeführt und hat zur Behebung des aufgetretenen Mangels den Satzungsbeschluss GVZi-0108/18 vom 15.08.2018 über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow aufgehoben.

4.

Aufgrund § 13 i.V.m § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 04.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung+ Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), hat die Gemeindevertretung Zirchow die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 27.02.2019 erneut als Satzung beschlossen.

Die neue und ergänzte Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow und damit der erneute Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 6 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow tritt **rückwirkend mit Ablauf des 22.08.2018 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow mit Plan und Begründung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ der Gemeinde Zirchow mit Plan und Begründung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd www.amtusedom.de, unter der Rubrik Bekanntmachungen (Datum vom 22.08.2018) einzusehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zirchow geltend gemacht worden sind.

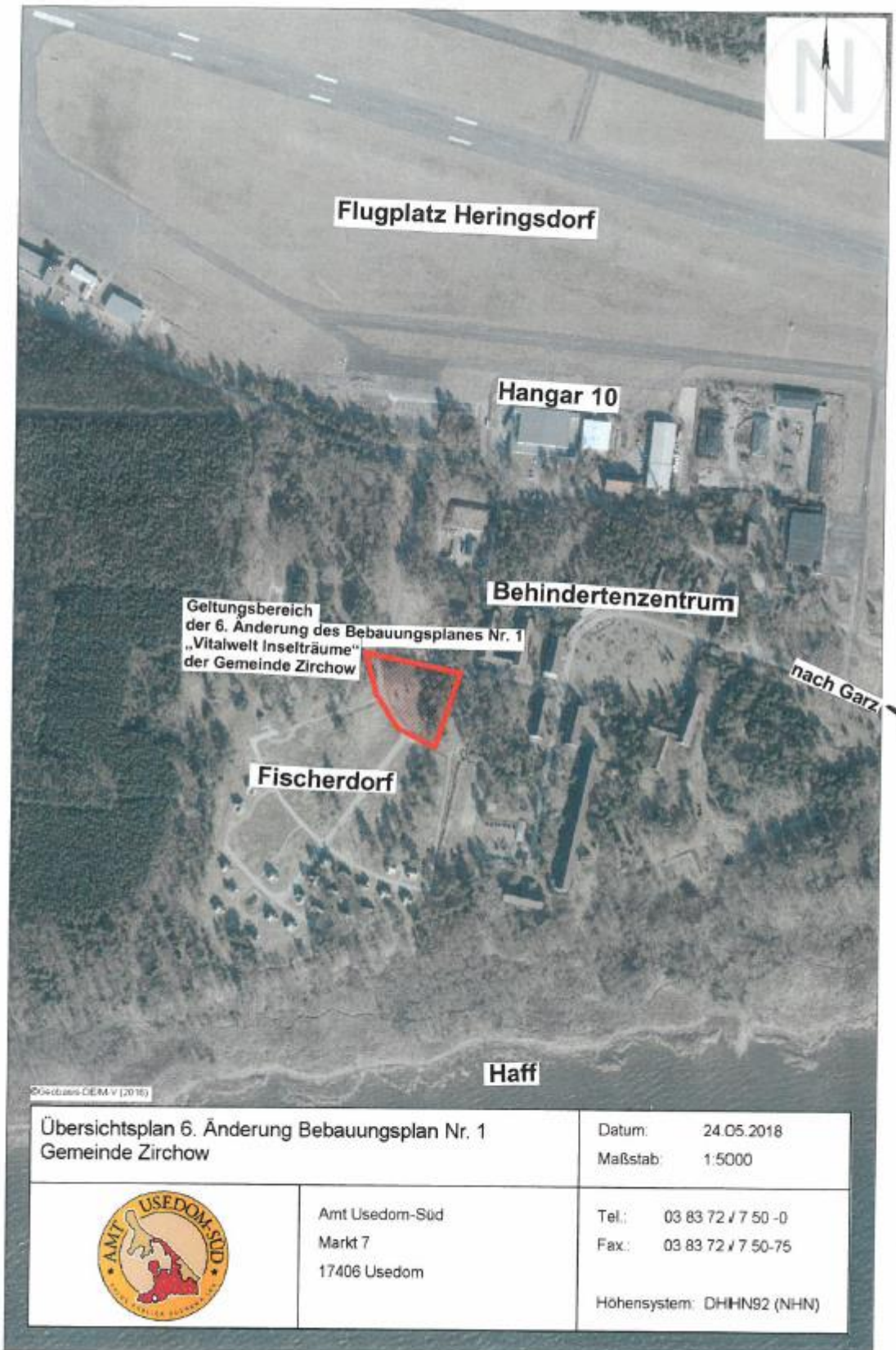
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.03.2019





©Geobasis-DEM v (2018)

Übersichtsplan 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Zirchow		Datum: 24.05.2018 Maßstab: 1:5000
	Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom	Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0 Fax.: 03 83 72 / 7 50-75
		Höhensystem: DHHN92 (NHN)

Zeplin
Zeplin
Leiterin FD Bau